

KIRCHGEMEINDE SUTZ

Personalreglement

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten, mit Ausnahme der privatrechtlich Angestellten, für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

Oeffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2

Das Personal der Kirchgemeinde Sutz wird grundsätzlich öffentlich-rechtlich abgestellt. Abweichungen können vom Kirchgemeinderat von Fall zu Fall entschieden werden.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich der Personal- und Gehaltsverordnung.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3

Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Einreihung erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

Gehaltsklassen und –stufen entsprechen der kantonalen Regelung. Ein Aufstieg innerhalb der Gehaltsstufen erfolgt gestützt auf das Resultat einer Leistung- und Verhaltensbeurteilung.

Aufstieg

Art. 6

Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Teuerungsausgleich

Art. 7

Der Kirchgemeinderat entscheidet, ob die Teuerung auszugleichen ist.

III. Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

Art. 8

Der gesamte Kirchgemeinderat ist für die Leistungsbeurteilung des Personal zuständig.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 9

Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 10

Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Höhe der Prämien wird im jeweiligen Jahresbudget festgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Organigramm

Art. 11

Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Funktionsdiagramm / Stellenbeschrieb / Tätigkeiten

Art. 12

Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeit der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm bzw. Stellenbeschrieb.

Sofern es die Kirchgemeindefaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz erfordern, kann der Kirchgemeinderat dem Personal weitere Tätigkeiten oder Aufgaben zuweisen.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 13

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stelle neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 14

Stellen werden, sofern nicht ihre Besetzung durch Beförderung oder Berufung als gegeben erscheint, öffentlich ausgeschrieben.

Unfallversicherung

Art. 15

Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Nichtbetriebsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden. Unfall auf dem Arbeitsweg gilt als Berufsunfall.

Sitzungsgeld

Art. 16

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Entschädigungen / Spesen / Weiterbildung

Art. 17

Der Kirchgemeinderat beschliesst die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglementes für Besoldungen, Sitzungsgelder, Spesentschädigung anlässlich der jährlichen Budgetberatung und die Aus- und Weiterbildung der Personals.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand / Ueberführung

Art. 18

Der Besitzstand ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben Veränderungen im Arbeitsvolumen und die Zuordnung in eine neue Gehaltsklasse.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

Art. 19

Der Kirchgemeinderat verfügt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal das Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Beim privatrechtlich angestellten Personal erfolgt die Anstellung mittels Vertrag.

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und Abmachungen auf.

Beschluss

Art. 21

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Sutz haben diese Personalreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Juni 2010 genehmigt.

KIRCHGEMEINDE SUTZ

Die Präsidentin

Der Kirchenschreiber

sig. Silvia Affolter

sig. Kurt Heierle

Auflagezeugnis

Der Kirchenschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 07. Juni 2010

Der Kirchenschreiber

sig. Kurt Heierle